

WIDERSPRUCHSGRUND

Diskriminierung von Haushalten gegenüber Gewerbeeinheiten bei der Festlegung von „Mindestvolumen“

SACHVERHALT & FAKTENLAGE

Die Abfallsatzung für die Stadt Mönchengladbach (AbfS) vom 01.01.2019 definiert für alle Grundstückslagen mit und ohne Nutzung zu Wohnzwecken einen Anschluss- und Benutzungszwang, also auch für so genannte Gewerbeeinheiten.

Für private Haushalten muss pro Person und Woche für Restmüll ein Behältervolumen von 20 Liter vorgehalten werden (mit Bio-Tonne 15 Liter).

Für Gewerbeeinheiten (nach mags-Definition: „z.B. Büros, Arztpraxen, Krankenhäuser, Versicherung, Groß- und Einzelhandelsgeschäfte, wie Läden und Kioske, Gaststätten und Handwerksbetriebe“) gelten die von den Bürgern als „Zwang“ eingestufte Vorgaben mit diesen Mindestmengen nicht.

Es gelten jedoch auch keine anderen Mindestmengen.

Vielmehr liegt es in der freien Wahl der Betreiber vorgenannter „Gewerbeeinheiten“, welches Restmüllvolumen (in Liter pro Woche) sie angeben.

Hierzu erhielten alle Grundstücksbesitzer letztmalig im Februar 2019 einen Fragebogen, in dem sie ermitteln und mitteilen sollten, ob sich eine Gewerbeeinheit auf dem Grundstück befindet und falls ja, die Anzahl, Art/Branche und deren jeweiliges Restmüllvolumen.

vgl. an Gebührenpflichtige versandte Fragebogen der mags AöR

Vor Einführung des neuen „Abfallentsorgungssystems mit Rolltonnen“ gab es ebenfalls einen Anschluss- und Benutzungszwang.

Die damalige AbfS verpflichtete den Anschlusspflichtigen, „dafür zu sorgen, dass Abfallbehälter in erforderlicher Anzahl und Größe zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß benutzt werden können“.

Vgl. §5 Abs. 4 Abfallsatzung Stadt Mönchengladbach vom 01.07.1997

Als Mindestvolumen enthielt die AbfS diese Satzung die Regelung, die mehr eine Annahme war, dass je Haushalt „in der Regel“ ein Systemabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 35 Liter erforderlich sei.

Vgl. §7 Abs. 1 Abfallsatzung Stadt Mönchengladbach vom 01.07.1997

In der Praxis wurden diese Regelungen in der Form umgesetzt, dass die Haushalte in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen die Systemabfallbehälter in der Größe selbst beschafften, wie es ihrem Aufkommen an Restmüll erfahrungsgemäß entsprach.

Zugelassen waren nach der AbfS neben Abfallgroßbehältern Systemabfallbehälter mit Fassungsvermögen von 25, 35 und 50 Liter, die wöchentlich geleert wurden.

Im Zuge der sich ausweitenden Mülltrennung (Bio-Abfälle, Papier, Grüner Punkt usw.) reduzierte sich bei vielen Haushalten die Restmüllmenge soweit, dass statt der „Regel-Abfallbehälter“ mit 35 Liter Fassungsvermögen, zunehmend die nach AbfS zugelassenen 25-Liter-Systemabfallbehälter zum Einsatz kamen.

In gleicher Weise konnten - wie die privaten Haushalte - auch die über die Grundeigentümer anschluss- und benutzungspflichtigen Gewerbeeinheiten die Systemabfallbehälter für die Entsorgung ihrer haushaltähnlichen Gewerbeabfälle auf der gleichen Rechtsgrundlage unter Berücksichtigung ihrer Erfahrungen selbst festlegen.

Die Entsorgung geschah in beiden „Fällen“ mit denselben Entsorgungsfahrzeugen.

Das änderte sich mit der Einführung der Abfallgebührensatzung zum 01.01.2019 und führte zu einer systematischen Diskriminierung der in Haushalten lebenden Bürgern gegenüber Gewerbetreibenden.

Während Gewerbetreibenden das Recht eingeräumt wird, ihre Restmüllmengen selbst zu bestimmen, wurde den in Haushalten lebenden Bürgern dieses Recht genommen und ihnen damit verwehrt, ihre Erfahrungen und Intentionen zu umweltbewusstem Handeln in den Umgang mit ihrem Restmüll einzubringen.

vgl. auch Artikel „Diskriminierung von privaten Haushalten gegenüber Gewerbetreibenden in der Abfallentsorgung “ auf der Homepage der iggm

<https://iggmg.de/neues-abfallentsorgungssystem/diskriminierung-von-privaten-haushalten-gegenueber-gewerbetreibenden-in-der-abfallentsorgung/>

Hierbei handelt es sich um Verstöße gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach dem Grundgesetz.

Dies wirkt sich auch auf die Gebührengestaltung und -höhe der mags AöR und die Umsetzung der Vorgaben aus dem Landesabfallgesetz NRW hinsichtlich Anreizschaffung z.B. zur Abfallvermeidung aus, wie in weiteren Begründungen behandelt wird.

VERSTÖSSE (Auswahl)

- gegen Gleichbehandlungsgrundsätze nach dem GG
- gegen die Pflicht zur Anreizschaffung zur Müllvermeidung nach dem LAbfG NRW

FORDERUNGEN

Die mags AöR wird aufgefordert, Gebührenpflichtige für die hiesige Grundstückslage dergestalt mit Gewerbetreibenden gleichzustellen, dass die Restmüllmenge selbst festlegt und damit auch Größe und Zahl der Restmülltonnen mitbestimmt werden kann.

Dies hat generell zu gelten und nicht nur für Grundstückslagen mit Gewerbeeinheiten.